

Gentex Corporation Kaufbedingungen Gültig ab 24. März 2017

1. Angebot und Angebotsannahme.

Jede vom Käufer ausgestellte Bestellung und jede geänderte Bestellung des Käufers („Bestellung“) ist ein Angebot des Käufers an den in der Bestellung benannten Verkäufer („Verkäufer“) zum Kauf von Waren („Produkten“) und/oder Serviceleistungen („Serviceleistungen“). Zu dieser Bestellung gehören bzw. für diese gelten jeweils die Bedingungen auf der Bestellung, die vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen und sämtliche anderen Teile des Handbuchs für Zulieferer oder des Handbuchs für Gerätelieferanten/Auftragsfirmen des Käufers, die zur Ansicht oder zum Herunterladen auf <http://www.gentex.com/corporate/supplier-information> zur Verfügung stehen (zusammen der „Vertrag“). Nach der Annahme der Bestellung tritt diese, sofern in diesem Vertrag nichts Anderweitiges vereinbart wird, an Stelle aller früheren Vereinbarungen, Bestellungen, Voranschläge, Angebote und anderer Kommunikationen hinsichtlich des in einer Bestellung erwähnten Produkts bzw. der darin erwähnten Serviceleistungen. Der Verkäufer nimmt die Bestellung an und errichtet einen Vertrag, indem er eines von Folgendem tut: 1) die Bestellung schriftlich annimmt oder anerkennt; 2) Arbeiten gemäß der Bestellung beginnt; 3) Produkte versendet und/oder Serviceleistungen ausführt; oder 4) eine andere Handlung ausführt, mit der das Bestehen eines Vertrags in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung bestätigt wird. Falls ein Verkäufer von Produkten und/oder Serviceleistungen das Handbuch für Zulieferer oder das Handbuch für Auftragsfirmen/Gerätelieferanten des Käufers unterzeichnet und an den Käufer zurücksendet, gilt dieser Vertrag und alle anderen Teile des Handbuchs für Zulieferer oder Auftragsfirmen/Gerätelieferer des Käufers (einsehbar oder herunterladbar unter <http://www.gentex.com/corporate/supplier-information>) auch für alle vom Käufer beim Verkäufer auf andere Weise als durch die Ausstellung einer Bestellung oder geänderten Bestellung des Käufers in Bezug auf Produkte und/oder Serviceleistungen getätigten Käufe, und jede nachfolgende Erwähnung der Bestellung in diesem Vertrag sollte so ausgelegt werden, dass damit auch alle nicht auf Basis einer Bestellung getätigten Käufe gemeint sind, unter dem Vorbehalt, dass, wenn in diesem Vertrag eine auf der Vorderseite der Bestellung angegebene Bedingung erwähnt ist, die vom Käufer jeweils anderweitig angegebenen Bedingungen gelten. **Die Bestellung ist nur dann gültig, wenn der Verkäufer die vorliegenden Vertragsbedingungen annimmt.** Die Bestellung stellt keine Annahme eines vom Verkäufer gegebenen Angebots oder Voranschlags dar. Eine Erwähnung eines vom Verkäufer gegebenen Voranschlags in der Bestellung dient alleine dazu, die Beschreibung oder die Spezifikationen von Produkten oder Serviceleistungen im vorangehenden Voranschlag in die Bestellung einzubinden, jedoch nur insoweit die Beschreibung oder die Spezifikationen nicht zur Beschreibung und zu den Spezifikationen im Vertrag im Widerspruch stehen. Alle vom Verkäufer in einem Voranschlag, einer Rechnung, einer Bestätigung oder anderweitig angegebenen zusätzlichen oder anders lautenden Bedingungen werden hiermit vom Käufer ausdrücklich zurückgewiesen und sind nicht Bestandteil der Bestellung. Diese Bedingungen können innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderjahres neu festgelegt werden und werden jeweils auf der vorstehend erwähnten Website des Käufers neu bekannt gegeben und der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, die Website in regelmäßigen Abständen daraufhin einzusehen, welche neue Fassung dieses Dokuments zum betreffenden Zeitpunkt jeweils gültig ist. Alle vom Käufer in gedruckter Form, durch elektronischen Datenaustausch oder in einem anderen konkreten Format ausgegebenen, sich auf die vom Verkäufer gemäß der Bestellung bereitzustellenden Produkte und/oder Serviceleistungen beziehenden Bekanntgaben, Verzeichnisse, Bestellanforderungen, Arbeitsaufträge, Lieferanweisungen, Spezifikationen und anderen Dokumente werden hiermit Bestandteil der Bestellung. Spezifische Vertragsbedingungen in der Bestellung haben jeweils Vorrang vor jeder anderen, hierzu im Widerspruch stehenden Bestimmung in diesem Vertrag.

2. Erwartete Volumen.

Der Käufer und/oder dessen Kunde kann dem Verkäufer Schätzungen, Prognosen oder Voraussagen zu dem von ihm erwarteten zukünftigen Volumenbedarf für Produkte liefern. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass solche Schätzungen, Prognosen oder Voraussagen nur für Informationszwecke gegeben werden und gelegentlich mit oder ohne Mitteilung an den Verkäufer geändert werden können und für den Käufer nicht bindend sind. Sofern in der Bestellung nichts Anderweitiges ausdrücklich angegeben ist, gibt der Käufer dem Verkäufer gegenüber weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche Zusicherungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen hinsichtlich dessen, welche Menge von Produkten der Käufer vom Verkäufer kaufen wird.

3. Mengen.

Sofern in der Bestellung nichts Anderweitiges ausdrücklich angegeben, auf der Vorderseite der Bestellung keine andere Menge angegeben oder der Eintrag für „Menge“ leer gelassen ist oder Einträge wie „Null“, „Pauschal“, „siehe Bekanntmachungen“, „nach Plan“, „wie angewiesen“, „nach Bekanntgabe des Käufers zur Produktion“, „jede“ oder ähnliche Ausdrücke stehen, liefert der Verkäufer und kauft der Käufer vom Verkäufer den Bedarf des Käufers für Produkte (oder bei Mehrfachbestellungen einen auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen festen Prozentsatz oder Umfang des Bedarfs) in den vom Käufer in wesentlichen Bekanntgaben, Lieferplänen, Lieferverzeichnissen, Rundschreiben oder ähnlichen Anweisungen, die dem Verkäufer während der Laufzeit der Bestellung zugestellt werden, als feste Bestellungen bestimmten Mengen und der Verkäufer liefert alle diese Produkte an den Tagen und zu den Zeiten, zu dem Preis und zu den anderen Bedingungen, die jeweils in der Bestellung angegeben sind. Alle derartigen

wesentlichen Bekanntgaben, Lieferpläne, Lieferverzeichnisse, Rundschreiben oder ähnlichen Anweisungen sind fester Bestandteil der Bestellung, für die dieser Vertrag gilt, und diese sind keine eigenständigen Verträge. Der Verkäufer übernimmt das mit den Beschaffungszeiten von verschiedenen Rohstoffen und/oder Komponenten verbundene Risiko für den Fall, dass diese Zeiten über diejenigen hinausgehen, die in solchen wesentlichen Bekanntgaben, Lieferplänen, Lieferverzeichnissen, Rundschreiben oder ähnlichen Anweisungen angegeben sind.

4. Laufzeit.

Die Laufzeit der Bestellung beginnt am Tag der Annahme durch den Verkäufer gemäß Abschnitt 1 in diesem Vertrag. Vorbehaltlich der Rechte zur Kündigung des Käufers und sofern nicht anderweitig auf der Vorderseite oder an anderer Stelle in der Bestellung angegeben ist die Bestellung für die Parteien für die Länge der Kundenprogramm-Produktionslebenszeit des Käufers (einschließlich der vom betreffenden Kunden bestimmten Modellauffrischungen oder -erweiterungen) bindend und Käufer wie Verkäufer erkennen an, dass das Risiko besteht, dass die Programmproduktionslebenszeit vom Kunden des Käufers abgebrochen oder erweitert wird. Sollten die Produkte vom Käufer nicht für die Herstellung von Automobil- oder Flugzeugteilen oder -systemen genutzt werden, ist die Bestellung für ein Jahr ab dem Tag der Zustellung der Bestellung an den Käufer gültig. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit der Bestellung vorbehaltlich der Rechte des Käufers zur Kündigung nach der Anfangslaufzeit automatisch um weitere Laufzeiten von einem Jahr, es sei denn, der Verkäufer teilt dem Käufer schriftlich mindestens 180 Tage vor dem Ende der betreffenden Laufzeit mit, dass er die Laufzeit der Bestellung nicht zu verlängern wünscht. Falls, unbeschadet des vorstehend Erwähnten, in der Bestellung ein Auslaufdatum erwähnt ist, gilt die Laufzeit der Bestellung bis zu diesem Datum. Die Pflichten des Verkäufers in Bezug auf die in nachstehendem Abschnitt 25 erwähnten Serviceleistungen und Ersatzteile gelten, sofern auf deren Erfüllung nicht von einem befugten Vertreter des Käufers spezifisch schriftlich verzichtet wird, auch nach der Kündigung der Bestellung durch eine der Parteien bzw. nach dem Ablauf von deren Laufzeit ganz oder teilweise weiter.

5. Verpackung; Versand.

Der Käufer hat in der Bestellung das Transportverfahren für jede Lieferung anzugeben. Sollte kein Transportverfahren angegeben werden, werden die Produkte FCA Dock des Verkäufers (Incoterms 2010) geliefert. Der Verkäufer hat Produkte gemäß den Angaben im Handbuch für Zulieferer oder Auftragsfirmen/Gerätelieferanten (wie zutreffend) des Käufers (einsehbar und herunterladbar unter <http://www.gentex.com/corporate/supplier-information>) korrekt zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Lieferdokumente sind am Lieferdatum zuzustellen. Bei jeder Lieferung ins Ausland hat der Verkäufer sich an die Vorschriften für den Versand ins Ausland („International Shipping Requirements“) im Handbuch für Zulieferer oder Auftragsfirmen/Gerätelieferanten (wie zutreffend) des Käufers (einsehbar und herunterladbar unter <http://www.gentex.com/corporate/supplier-information>) zu halten. Lieferungen werden gemäß den Anweisungen des Käufers geleitet und der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für alle Verpflichtungen, Auslagen und Kosten, die diesem durch inkorrekte Verpackung, Kennzeichnung, Leitung oder Lieferung entstehen, zu entschädigen. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich durch den Käufer genehmigt, darf der Verkäufer für Container, Verpackungskisten oder -kästen, Bündelung, Packmaterial, Rollgelder oder Lagerung keine Kosten berechnen.

6. Lieferung, Sicherheitsvorrat; Risiko von Verlust und Eigentumsrecht.

Lieferungen sind in den Mengen, an den Tagen und zu den Zeiten auszuführen, die der Käufer in der Bestellung oder in nachfolgenden wesentlichen Bekanntgaben, Lieferplänen oder anderen vom Käufer unter der Bestellung ausgegebenen ähnlichen Anweisungen angegeben hat. Die Faktoren Zeit und Menge sind bei einer Bestellung von wesentlicher Bedeutung. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine vorzeitige, zu späte oder teilweise Lieferung oder Mehrlieferungen anzunehmen. Sollte die Lieferung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers nicht innerhalb der in der Bestellung des Käufers und/oder in wesentlichen Bekanntgaben, in Lieferplänen oder in anderen unter der Bestellung gegebenen ähnlichen Anweisungen angegebenen Zeit mit Hilfe des ursprünglich angegebenen Transportverfahrens ausgeführt werden können, muss der Verkäufer auf eigene Kosten ein beschleunigtes Lieferverfahren verwenden und andere notwendige Handlungen ausführen, um die angegebenen Lieferzeit einzuhalten. Der Verkäufer hat alle dem Käufer entstehenden Kosten zu tragen, unter anderem auch Kosten, die der Kunde des Käufers und/oder der betreffende Kunde berechnet oder die dem Käufer entstehen, um seine Verpflichtungen erfüllen zu können, weil der Verkäufer es versäumt, Zustellungs- oder Lieferanforderungen zu erfüllen bzw. hierbei Verzögerungen eintreten. Der Käufer kann gelegentlich dem Verkäufer zuvor zugeleitete Lieferzeitpläne ändern oder die zeitweilige Einstellung von geplanten Lieferungen oder die zeitweilige Unterbrechung der Erfüllung seiner Pflichten unter der Bestellung anweisen. Der Verkäufer hat in keinem dieser Fälle das Recht, den Preis für die Produkte oder andere Vergütungen zu ändern. Das Eigentumsrecht geht bei Empfang der Produkte an den Käufer über.

Um die zeitgerechte Lieferung von Produkten sicherzustellen, stellt der Verkäufer auf schriftliches Verlangen des Käufers Produkte in einer über den jeweiligen unmittelbaren Mengenbedarf hinausgehenden Menge zum Zweck der Haltung eines vom Käufer eventuell bestimmten Bestandsvorrats her, um einen ausreichenden Vorrat für Lieferungen zu halten. Diese Produkte bleiben so lange Eigentum des Verkäufers bis sie durch den Käufer vom Verkäufer gekauft werden und die Produkte werden vom Verkäufer auf eigenes Risiko und eigene Kosten verwahrt.

7. Preise.

Die Produkte und/oder Serviceleistungen sind zu dem auf der Vorderseite der Bestellung benannten oder anderweitig vereinbarten Preis zu liefern. Der Verkäufer garantiert, dass der in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Preis der vollständige Endpreis ist, dass in diesem Preis alle Kosten für Lagerung, Abfertigung, Verpackung und sämtliche anderen Steuern, Abgaben und Kosten des Verkäufers enthalten sind und keine zusätzlichen Kosten ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers hinzugefügt werden. Sofern in der Bestellung nichts Anderweitiges ausdrücklich angegeben ist, können Preise nicht erhöht werden und der Verkäufer übernimmt das Risiko für den Fall des Eintritts eines den Preis beeinflussenden Ereignisses oder Grundes. Darunter fallen uneingeschränkt auch erhöhte Materialkosten, erhöhte Arbeitskosten oder andere Produktionskosten, erhöhte Entwicklungskosten, Währungsschwankungen, Änderungen in Volumen oder Programmzeitlänge gegenüber den geschätzten und erwarteten Kosten und jedes Ereignis, das eine Auswirkung auf Preis oder Verfügbarkeit von Materialien und Hilfsstoffen hat. Der Verkäufer sichert zu und garantiert, dass die Preise für die Produkte und/oder die Serviceleistungen beständig auf einem für den Käufer nicht weniger günstigen Preisniveau gehalten werden als demjenigen, das der Verkäufer gegenwärtig oder in der Zukunft anderen Kunden für die gleichen oder ähnliche Produkte und/oder Serviceleistungen für ähnliche Mengen anbietet, sowie dass der Verkäufer hinsichtlich Preis, Qualität, Leistung und Erfüllung seiner Pflichten zu allen Zeiten konkurrenzfähig bleiben wird. Sollte der Käufer feststellen, dass der Verkäufer in Bezug auf in ähnlichen Mengen hergestellte ähnliche Produkte nicht weiter konkurrenzfähig ist, ist der Käufer berechtigt, bestimmte oder alle Produkte von einer konkurrenzfähigeren Bezugsquelle zu beziehen. Der Käufer hat auch jeweils den vollen Nutzen von Ermäßigungen, Erstattungen, Rabatten, Gutschriften, Nachlässen, günstigen Zahlungsbedingungen und anderen finanziellen oder verbundenen Anreizen oder Zahlungen zu erhalten, die der Verkäufer seinen Kunden gewöhnlich bietet. Für den Fall, dass der Verkäufer einem anderen Kunden während der Laufzeit der Bestellung für die Produkte und/oder Serviceleistungen und/oder für ähnliche Produkte und/oder Serviceleistungen einen niedrigeren Preis anbietet, verpflichtet sich der Verkäufer, die Preise für die Produkte und/oder Serviceleistungen für den Käufer entsprechend herabzusetzen. Zudem hat der Verkäufer an den Kosteneinsparungs- und Produktivitätsprogrammen und -initiativen des Käufers (oder des Kunden des Käufers) teilzunehmen, um die Kosten des Verkäufers zu mindern und diese Kosteneinsparungen an den Käufer weiterzugeben.

8. Rechnungen; Zahlung.

Der Verkäufer hat nach der Lieferung von Produkten und/oder der Ausführung von Serviceleistungen dem Käufer umgehend zutreffende und vollständige Rechnungen und andere schriftlich vereinbarte Kommunikationen zur Rechnungsstellung zusammen mit der zugehörigen Dokumentation und anderen vom Käufer angemessenerweise verlangten Informationen zuzustellen und der Käufer kann Zahlungen so lange aufschieben bis der Käufer eine zutreffende und vollständige Rechnung oder andere verlangte Informationen erhalten und geprüft hat. Der Käufer hat, sofern in der Bestellung nichts Anderweitiges angegeben ist, korrekte Rechnungen in US-Dollar zu den auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen, vorbehaltlich eventueller Anpassungen, Gegenrechnungen, Schadloshaltungsbeträge und anderer noch ausstehender Sachen zu bezahlen. Sollte in der Bestellung kein Zahlungsfälligkeitstermin erwähnt sein, bezahlt der Käufer dem Verkäufer zur Zahlung fällige Beträge am 45. Tag nach dem Datum des Eingangs der Rechnung des Verkäufers beim Käufer. Der Verkäufer akzeptiert jeweils eine Zahlung per Scheck oder per anderem Bargeldzahlungsäquivalent, unter anderem auch elektronische Geldanweisung.

9. Versicherung.

Der Verkäufer unterhält auf eigene Kosten eine Versicherung für Produkte mit einer für den Käufer akzeptablen Deckungssumme, wobei der Käufer als zusätzlicher Versicherter namentlich genannt ist. Diese Versicherungsdeckung muss als Allgemeinhaftpflichtversicherung, Unternehmenshaftpflichtversicherung, Produkthaftpflichtversicherung, Produktrückrufversicherung, Produktionsfolgeschädenversicherung, Vertragshaftpflichtversicherung, Automobilhaftpflichtversicherung, Arbeiterunfallversicherung und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung erworben werden, so dass der Käufer angemessen gegen solche Schäden, Haftungsverpflichtungen, Ansprüche, Verluste und Kosten (einschließlich Anwaltshonoraren) abgesichert ist. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers Versicherungszertifikate vorzulegen, die diese Versicherungsdeckung nachweisen. Mit dem Vorlegen von Versicherungszertifikaten und dem Erwerb von Versicherungen wird der Verkäufer nicht der ihm gemäß der Bestellung entstehenden Pflichten oder Haftpflichten enthoben bzw. werden diese Pflichten oder Haftpflichten nicht eingeschränkt.

10. Inspektion; Mangelhafte Produkte; Prüfungsrechte.

Der Käufer, der Kunde des Käufers, der betreffende Kunde und/oder der jeweils benannte Vertreter, Beauftragte oder Partner des Käufers kann unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vierundzwanzig (24) Stunden die Anlage des Verkäufers aus beliebigem Grund oder für die Prüfung von Qualität, Kosten oder Lieferung betreten, um die Anlage, Produkte, Materialien und alle mit der Bestellung verbundenen Betriebsanlagen des Kunden zu inspizieren. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine Inspektion von Zulieferteilen oder -materialien für Produkte durchzuführen, und der Verkäufer verzichtet hiermit auf das Recht, vom Käufer die Durchführung solcher Inspektionen zu verlangen. Falls der Käufer die Produkte inspiziert, stellt diese Inspektion, ob während des Herstellungsprozesses, vor der Lieferung oder innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Lieferung ausgeführt, keine Annahme von unfertigen Produkten oder Erzeugnissen dar. Die Annahme, Inspektion oder unterlassene Inspektion enthebt den Verkäufer nicht seiner Verpflichtungen oder Garantien in Bezug auf die Produkte und stellt auch keine Annahme eines gemeinsamen Verschuldens hinsichtlich der Verletzung einer Bestimmung der Bestellung durch den Verkäufer dar. Nichts in der Bestellung enthebt den Verkäufer der Pflicht, die Produkte zu testen und zu inspizieren und deren Qualität zu kontrollieren.

Sollte der Käufer Produkte als mangelhaft zurückweisen, teilt der Käufer dem Verkäufer diese Zurückweisung mit und verwahrt diese Produkte auf Risiko des Verkäufers für einen Zeitraum von achtundvierzig (48) Stunden. Sollte der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Zustellung der Mitteilung über die Zurückweisung von mangelhaften Produkten (oder innerhalb des in den jeweiligen Umständen angemessenen kürzeren Zeitraums) schriftlich mitteilen, in welcher Weise der Käufer die mangelhaften Produkte nach Wunsch des Verkäufers entsorgen soll, ist der Käufer berechtigt, die mangelhaften Produkte ohne Verpflichtung dem Verkäufer gegenüber zu veräußern, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Käufer in jedem Fall nach Ermessen Maßnahmen ergreifen kann, um mangelhafte Produkte auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden. Der Verkäufer trägt hinsichtlich aller mangelhaften Produkte das gesamte Verlustrisiko und bezahlt oder erstattet dem Käufer sämtliche für die Rücksendung, Lagerung oder Veräußerung von mangelhaften Produkten entstandenen Kosten. Zusätzlich zu allen anderen dem Käufer in Bezug auf mangelhafte Produkte zustehenden Abhilfen (i) kann der Käufer die Produkte auf Risiko und Kosten des Verkäufers zum vollen Rechnungspreis zuzüglich aller Transportkosten zurückgeben; (ii) kann der Käufer Produkte, die die Anforderungen der Bestellung nicht erfüllen, jederzeit nachbessern oder nachbessern lassen; und (iii) hat der Verkäufer dem Käufer alle angemessenen Kosten und Auslagen zu erstatten, die aus der Zurückweisung oder Nachbesserung mangelhafter Produkte entstehen, unter anderem auch Kosten für Inspektion und Sortierung, gleich ob vom Käufer im eigenen Betrieb oder von einem Dritten durchgeführt. Der Verkäufer hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt eines mangelhaften Musters einen Plan für Nachbesserungen zu entwickeln und zu dokumentieren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Mangel durch Nachbesserung abzuwehren. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen während eines wirtschaftlich zumutbaren Zeitraums nach dem Feststellen der Mängel an Produkten, unter anderem und uneingeschränkt auch nach Durchführung der Nachbesserungen vom Verkäufer verlangen, die Produkte auf eigene Kosten und Auslagen zu inspizieren. Die Bezahlung des Preises für mangelhafte Produkte oder Serviceleistungen gilt nicht als Annahme, beschränkt oder beeinträchtigt nicht das Recht des Käufers, eine ihm kraft Gesetz zustehende oder faire Abhilfe geltend zu machen, und enthebt den Verkäufer nicht der ihm in Bezug auf Mängel entstehenden Pflichten.

Der Verkäufer muss alle sich auf die Produkte und Serviceleistungen beziehenden Dokumente, Daten und anderen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren nach dem spätesten der folgenden Ereignisse aufbewahren: (i) der letzten Lieferung der Produkte, (ii) dem Datum der letzten gemäß der Bestellung an den Verkäufer zu leistenden Zahlung oder (iii) dem Ablauf aller anwendbaren Garantielaufzeiten für die Produkte oder eines anwendbaren, vom Staat oder der Industrie vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraums.

Der Verkäufer muss dem Käufer (oder einem vom Käufer bestimmten Dritten) auch gestatten, in angemessenem Umfang die Bücher und Unterlagen des Verkäufers im Hinblick auf die Erfüllung der Bedingungen in der Bestellung und die finanzielle Gesamtlage des Verkäufers zu prüfen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn sich beim Verkäufer irgendwelche Probleme bei der Lieferung oder im Betrieb zeigen, der Käufer einen Vertreter dazu einsetzen kann, jedoch nicht muss, die Betriebsabläufe in der Anlage des Verkäufers persönlich zu beobachten. Für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer irgendwelche Zugeständnisse (finanzieller oder anderer Art) macht, die notwendig sind, damit der Verkäufer seine Pflichten gemäß der Bestellung erfüllen kann, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer sämtliche in Verbindung mit diesen Zugeständnissen entstehenden Kosten einschließlich aller Anwaltshonorare und anderer Kosten für professionelle Dienste zu erstatten und dem Käufer Zugang zu seinem Betriebsgelände zu gestatten, damit der Käufer das Betriebsgelände und die Maschinen, Geräte und anderen Betriebsanlagen, die für die Produktion der durch die Bestellung betroffenen Produkte und/oder Serviceleistungen notwendig sind, nutzen kann. Für den Fall, dass der Verkäufer ein Konkurschuldner werden oder sein Betriebsvermögen einem Kreditgeber oder gerichtlichen bestellten Konkursverwalter übergeben sollte und der Käufer, um Produkte und/oder Serviceleistungen zu erhalten und/oder um deren ununterbrochene Lieferung zu sichern, an einer Darlehensvereinbarung nach Antragergehen (bzw. nach Übergabe) zugunsten des Verkäufers teilnimmt, bestätigt und vereinbart der Verkäufer, dass die zum Zweck der Teilnahme an dieser Darlehensvereinbarung vorgeschossenen Finanzmittel (einschließlich Anwaltshonoraren) als „Cover“-Entschädigung (dt. ersatzweise Entschädigung) im Sinne von Abschnitt 2-712 des US-amerikanischen Uniform Commercial Code (am. Handelsgesetz) gelten sollen.

11. Garantie; Rückruf.

(a) Der Verkäufer garantiert dem Käufer sowie dessen Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern, Kunden und Endverbrauchern der Produkte und/oder Serviceleistungen, dass die durch die Bestellung betroffenen Produkte und/oder Serviceleistungen sowie alle verbundenen, vom Verkäufer gelieferten Verpackungen, Etiketten und anderen Materialien (a) neu und (b) frei von irgendwelchen Pfandrechten, Ansprüchen und Verschuldungen sein; (c) allen vom Käufer gelieferten Spezifikationen und technischen Zeichnungen und (d) allen vom Verkäufer oder vom Käufer gelieferten Mustern, Beschreibungen, Broschüren, Standards und Handbüchern entsprechen, (e) handelsfähig sein, (f) frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsmängeln sein, (g) vom Verkäufer auf Grundlage der vom Käufer gemachten Angaben zur Nutzung selektiert, konstruiert (insoweit vom Verkäufer konstruiert), hergestellt und montiert und ausreichend für die vom Käufer und Kunden des Käufers beabsichtigten speziellen Zwecke sein, (h) in jeglicher Hinsicht alle einzel- und bundesstaatlichen und örtlichen Gesetzen, Statuten, Auflagen, Verordnungen und Vorschriften einschließlich und ohne Einschränkung derjenigen zur Gesundheit am Arbeitsplatz erfüllen, und (i) nicht die persönlichen, vertraglichen, proprietären oder geistigen Eigentumsrechte des Käufers oder eines Dritten, unter anderem und uneingeschränkt auch keine Patent-, Marken- und Urheberrechte sowie keine Handelsgeheimnisse verletzen oder beeinträchtigen werden. Diese Garantien sollen dem Käufer Schutz gegen sämtliche gegen den Käufer durch dessen Kunden und/oder die betroffenen Kunden vorgebrachten Garantieansprüche bieten.

Hierunter fallen auch alle Garantien, die die Kunden und/oder betreffenden Kunden des Käufers in Bezug auf die Produkte oder Teile oder Systeme benötigen, die in diese Produkte eingebunden sind. Alle derartigen von Kunden benötigten Garantien werden durch Bezugnahme Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Die vorstehend erwähnten Garantien gelten zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Garantien und diese gelten auch nach der Annahme von durch die Bestellung betroffenen Produkten und/oder Serviceleistungen in Gänze oder in Teilen und nach dem Auslaufen oder der vollständigen oder teilweisen Kündigung der Bestellung weiter. Mit der Genehmigung einer Konstruktionsweise, einer technischen Zeichnung, eines Materials, eines Prozesses oder von Spezifikationen wird der Verkäufer nicht von den durch ihn gegebenen Garantien entbunden.

JEDER VERSUCH DES VERKÄUFERS, DIE IM VORLIEGENDEN VERTRAG ERWÄHNTEN GARANTIEEN DURCH ZUGESTÄNDNIS ODER ANDERWEITIG BEI DER ANNAHME ODER AUSFÜHRUNG DER BESTELLUNG AUSZUSCHLIESSEN ODER EINZUSCHRÄNKEN IST NULL UND NICHTIG SOFERN DIES NICHT ZUVOR SCHRIFTLICH VON EINEM ORDENTLICH BEFUGTEN VERTRETER DES KÄUFERS GENEHMIGT WURDE.

(b) Wenn Produkte für die Nutzung als oder Einbindung in Teile oder Systeme für Automobilfahrzeuge oder andere Fertigprodukte geliefert werden, beginnt der Geltungszeitraum für jede der vorstehend erwähnten Garantien bei Entgegennahme der Produkte und/oder Serviceleistungen durch den Käufer und, sofern in diesem Vertrag nichts Anderweitiges erwähnt ist oder Anderweitiges durch einen befugten Vertreter des Käufers ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, endet 36 Monate nach dem Datum, an dem das Fahrzeug oder die anderen Fertigprodukte, in denen diese Teile oder Systeme eingebaut werden, zum ersten Mal verkauft und geliefert oder anderweitig für den Verbraucher oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass, falls der Käufer seinen Kunden in Bezug auf diese Teile oder Systeme eine längere Garantiezeit gewährt, diese längere Garantiezeit für die Produkte und Serviceleistungen gilt. Für die für eine andere Nutzung gelieferten Produkte und Serviceleistungen wird der Geltungszeitraum für jede der vorstehend erwähnten Garantien jeweils vom Käufer bestimmt.

(c) Nach der schriftlichen Mitteilung und Genehmigung des Käufers muss der Verkäufer, zusätzlich zu den dem Käufer zustehenden anderen Rechten und Abhilfen, umgehend Mängel an Produkten und/oder Serviceleistungen, die nicht den in diesem Vertrag erwähnten und/oder den gesetzlich vorgeschriebenen Garantien entsprechen, ohne Kosten für den Käufer ersetzen oder nachbessern. Sollte der Verkäufer Mängel an mangelhaften Produkten und/oder Serviceleistungen nicht umgehend nachbessern, kann der Käufer diese Nachbesserungen ausführen oder diese Produkte und/oder Serviceleistungen ersetzen und dem Verkäufer die dem Käufer entstandenen Kosten für Materialien, Arbeitszeiten, Prüfungen, Transport und alle anderen Kosten in Rechnung stellen. Der Käufer kann mangelhafte Produkte und/oder Serviceleistungen zurückweisen und an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden. Der Verkäufer muss den Käufer auch für alle mittelbar und unmittelbar, durch Zufall und als Folge entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Anwaltshonorare und Kosten für professionelle Dienste) und andere Schäden, Verluste, Kosten, Auslagen und Gebühren, die durch solche mangelhaften Produkte und/oder Serviceleistungen entstehen, entschädigen. Unter diese Kosten fallen eventuell uneingeschränkt Kosten, Aufwendungen und Verluste des Käufers und/oder seiner Kunden, die entstehen durch (i) Inspektion, Sortierung, Reparatur oder Ersatz von mangelhaften Gütern oder Serviceleistungen oder von Systemen oder Komponenten, in die diese mangelhaften Güter oder Serviceleistungen eingebunden werden, (ii) Produktionsunterbrechungen oder -verzögerungen, (iii) aus der Produktion genommene Fahrzeuge oder Komponentensysteme und (iv) Kundendienstkampagnen und andere Nachbesserungsservice-Arbeiten wie unter anderem und uneingeschränkt die den Vertriebshändlern und/oder Händlern für Material und Ersatzteile bezahlten Beträge (einschließlich angemessener Aufschläge für Verwaltungskosten oder andere finanzielle Aufwendungen) und die Arbeitskosten für die Ausführung solcher Arbeiten.

(d) Unbeschadet des Ablaufens des in vorstehendem Unterabschnitt (b) erwähnten Garantiezeitraums wird vereinbart, dass, falls der Käufer, dessen Kunde und/oder der Hersteller der Fahrzeuge (oder anderer Fertigprodukte), in die die Produkte und/oder Serviceleistungen oder Teile oder Systeme, die die Produkte und/oder Serviceleistungen enthalten, eingebaut sind, freiwillig oder nach einer staatlichen Verfügung den Eigentümern dieser Fahrzeuge anbietet, Abhilfemaßnahmen durchzuführen, um einem Mangel abzuwehren, der mit der Sicherheit von Motorfahrzeugen oder damit zusammenhängt, dass das Fahrzeug nicht den gesetzlichen Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen oder -richtlinien entspricht (ein so genannter „Rückruf“), ist der Verkäufer trotzdem für alle mit der Durchführung eines solchen Rückrufs verbundenen Kosten und Entschädigungen zuständig, insofern dieser Rückruf darauf beruht, dass der Käufer oder der Kunde des Käufers feststellt (unter anderem durch Nutzung von statistischen Analysen oder anderen Stichprobenverfahren), dass die Produkte oder Serviceleistungen nicht die in dieser Bestellung erwähnten Garantien erfüllen.

12. Eigentum des Käufers und/oder des Kunden des Käufers

(a) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind und bleiben sämtliche Informationen einschließlich der in Abschnitt 16 definierten Vertraulichen Informationen, Materialien, Fertigungsmittel, Pressformen, Spezialwerkzeuge, Schablonen, Montagegestelle, Lehren, Aufspannvorrichtungen, Zeichnungen, Konstruktionsentwürfe, Muster, Einrichthilfen, Formkörper und/oder anderes Eigentum, das der Käufer bezahlt hat oder zu zahlen bereit ist, direkt oder indirekt bereitgestellt hat, und/oder dem Verkäufer zur Nutzung zum Zweck der Ausführung seiner Pflichten gemäß der Bestellung zur Verfügung gestellt hat, unter anderem auch dasjenige, das durch einen Dritzulieferer bestellt und durch diesen hergestellt wurde, Eigentum des Käufers, des Kunden des Käufers oder des betreffenden Endkunden (zusammen das „Eigentum des Käufers“). Der Verkäufer nimmt das Eigentum des Käufers als Verwahrer auf Widerruf in Gewahrsam und trägt das Risiko von Verlust und Diebstahl des Eigentums bzw. für Schäden an diesem Eigentum.

Das Eigentum des Käufers (i) ist vom Verkäufer ausschließlich für die Erfüllung der ihm gemäß der Bestellung entstehenden Pflichten und zum Nutzen des Käufers zu nutzen; (ii) ist durch den Verkäufer gut sichtbar entweder als Eigentum des Käufers oder des Kunden des Käufers oder des betreffenden Endkunden zu kennzeichnen und gekennzeichnet zu halten; (iii) darf nicht mit dem Eigentum des Verkäufers oder mit dem eines Dritten zusammengelegt werden; (iv) darf nur auf Anweisung des Käufers vom Standort des Verkäufers entfernt werden, es sei denn, diese Entfernung geschähe für eine gewöhnliche Reparatur und Wartung, in welchem Fall der Verkäufer dem Käufer Datum, erwartete Dauer, auszuführende Wartungsarbeiten und Ort der beabsichtigten Entfernung im Vorhinein schriftlich mitzuteilen hat; (v) ist auf Risiko des Verkäufers zu verwahren und auf dessen Kosten mit einer Versicherungsdeckungssumme in Höhe des Ersatzwerts mit dem Käufer zu bezahlendem Verlustwert zu versichern (Nachweise dieser Versicherung sind auf Verlangen vorzulegen); (vi) ist auf Kosten des Verkäufers in gutem Zustand zu halten, so dass damit Produkte hergestellt werden können, die den zugehörigen Spezifikationen entsprechen, und (vii) darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Käufers abgeändert werden. Sämtliche Ersatzteile, Zusätze, Verbesserungen und Zubehörteile für das Eigentum des Käufers werden unmittelbar bei Einbindung oder Einbau in das Eigentum des Käufers Teil des Eigentums des Käufers. Vom Verkäufer durch Nutzung des Eigentums des Käufers hergestellte Produkte dürfen vom Verkäufer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Käufers für eigene Zwecke genutzt oder hergestellt oder Dritten bereitgestellt (bzw. Dritten zur Herstellung oder Bereitstellung angeboten) werden. Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein Kaufpreissicherungsrecht für das Eigentum des Käufers und für Teile von diesem sowie für unfertige Erzeugnisse, Rohmaterialien, Zeichnungen und anderen Sachen, die zur Konstruktion von Eigentum des Käufers dienen sollen, und verpflichtet sich, alle Handlungen auszuführen und Dokumente auszufertigen, die angemessenerweise notwendig sind, um das Sicherungsrecht des Käufers für das Eigentum des Käufers festzuschreiben.

(b) Der Verkäufer bestätigt und nimmt zur Kenntnis, dass (i) der Käufer nicht Hersteller des Eigentums des Käufers und kein Beauftragter des Käufers oder Händler in Bezug auf dessen Eigentum ist, (ii) der Käufer das Eigentum des Käufers dem Verkäufer zu dessen Nutzen in Gewahrsam gibt, (iii) der Verkäufer sich versichert hat, dass das Eigentum des Käufers für seine Zwecke geeignet ist, und (iv) DER KÄUFER WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIEEN HINSICHTLICH EIGNUNG, ZUSTAND, GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, BAUWEISE ODER BETRIEB DES EIGENTUMS DES KÄUFERS ODER DESSEN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK GEGEBEN HAT ODER GIBT, WELCHE HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN, UND DER KÄUFER, SOFERN GESETZLICH GESTATTET, KEINE HAFTPFLICHT GEGENÜBER DEM VERKÄUFER ODER DRITTEN HAT, DIE DURCH ODER ÜBER DEN VERKÄUFER ANSPRÜCHE WEGEN ZUFÄLLIG ODER ALS FOLGE ENTSTEHENDER SCHÄDEN STELLEN, DIE MIT DEM EIGENTUM DES KÄUFERS ZUSAMMENHÄNGEN BZW. DURCH DIESES VERURSACHT WERDEN.

(c) Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer berechtigt ist, jederzeit und gelegentlich, mit oder ohne Grund, und ohne irgendeine Zahlung das Eigentum des Käufers wieder in Besitz zu nehmen oder dessen Rückgabe zu verlangen. Der Käufer oder dessen Beauftragte(r) hat/haben das Recht, ohne weitere Ankündigung oder ein Gerichtsverfahren (auf diese Rechte wird vom Verkäufer hiermit verzichtet) das Betriebsgelände des Verkäufers zu betreten und das gesamte Eigentum des Käufers wieder in Besitz zu nehmen. Auf Verlangen des Käufers und nach dessen Anweisungen ist das Eigentum des Käufers unverzüglich an den Käufer auszuhändigen oder vom Verkäufer an den Käufer zu liefern entweder (i) FCA geladen (Incoterms 2010) an der Anlage des Verkäufers, korrekt verpackt und gekennzeichnet gemäß den Anforderungen des vom Käufer für den Transport des Eigentums des Käufers gewählten Spediteurs oder (ii) an jeden vom Käufer bestimmten Ort. Im letzteren Fall übernimmt der Käufer alle angemessenen Kosten für die Lieferung des Eigentums des Käufers zu dem vom Käufer bestimmten Ort. Sollte der Verkäufer das Eigentum des Käufers nicht wie vertraglich bestimmt unverzüglich auf Verlangen hin freigeben und liefern, entsteht dem Käufer ein nicht wieder gut zu machender Schaden und dieser kann als solches ohne Mitteilung an den Verkäufer und ohne Hinterlegung einer Kaution eine sofortige gerichtliche Verfügung zur Wiederinbesitznahme des Eigentums erwirken und/oder das Betriebsgelände des Verkäufers ohne Rechtsverfahren betreten und das Eigentum des Käufers umgehend wieder in Besitz nehmen. Der Verkäufer muss jeweils alle Rechtskosten und anderen Kosten tragen, die mit der Durchsetzung der Bestimmungen in diesem Abschnitt und der Wiederinbesitznahme des Eigentums des Käufers entstehen. Der Käufer ist berechtigt, das Betriebsgelände des Verkäufers zu angemessenen Zeiten zu betreten, um das Eigentum des Käufers zu inspizieren und die Unterlagen des Verkäufers in Bezug auf dieses Eigentum zu prüfen. Der Verkäufer darf das Eigentum des Käufers nicht verkaufen, verleihen, vermieten, belasten, verpfänden, verleasen, übertragen oder anderweitig entäußern. Darüber hinaus darf der Verkäufer keine Ansprüche auf Eigentumsrechte oder andere Rechtsansprüche geltend machen bzw. dies keiner Person, die einen Rechtsanspruch über den Verkäufer geltend machen will, gestatten. Der Verkäufer ist dafür zuständig, das Eigentum des Käufers nach dessen Ermessen zu ersetzen oder zu reparieren, wenn dieses gestohlen, beschädigt oder zerstört wird, und zwar unabhängig von Ursache oder Verschulden. Sofern gesetzlich gestattet, verzichtet der Verkäufer auf jegliche Pfandrechte oder anderen Rechte, die der Verkäufer anderweitig eventuell in Bezug auf das Eigentum des Käufers haben könnte, unter anderem auch auf Pfandrechte für Gießerei- und Konstruktionsanlagen oder Pfandrechte oder andere Rechte, die der Verkäufer anderweitig eventuell in Bezug auf das Eigentum des Käufers für Arbeiten an diesem Eigentum, für den Kaufpreis von Produkten oder anderweitig haben könnte. Der Verkäufer hat den Käufer in Bezug auf alle Ansprüche und Pfandrechte schad- und klaglos zu halten, die in Bezug auf das Eigentumsrecht des Käufers, des Kunden des Käufers oder des betreffenden Kunden für das Eigentum nachteilig sind.

13. Geräte des Verkäufers.

Der Verkäufer hat sämtliche Maschinen und Geräte einschließlich verbundener Fertigungsmittel, Schablonen, Pressformen, Aufspannvorrichtungen, Gussformen, Muster und anderer Hilfsmittel, die für die Produktion der von der Bestellung betroffenen Produkte notwendig sind (zusammen die „Geräte des Verkäufers“), bereitzustellen, in gutem Zustand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen. Der Verkäufer hat für die Geräte des Verkäufers eine Brandversicherung und eine Versicherung mit erweitertem Versicherungsschutz in Höhe des vollen Wiederbeschaffungswerts abzuschließen. Der Verkäufer gewährt dem Käufer unwiderruflich die Option, alle Geräte des Verkäufers, die speziell für die Produktion der von der Bestellung betroffenen Produkte oder die Erbringung der Serviceleistungen konstruiert oder ausgestattet sind, oder Teile von diesen in Besitz zu nehmen. Sollte der Käufer diese Option ausüben, bezahlt der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 45 Tagen nach der Lieferung dieser Geräte des Verkäufers an den Käufer, je nach dem, welcher der folgenden Beträge niedriger ist, entweder (i) den Nettobuchwert dieser Geräte des Verkäufers (d. h. tatsächliche Kosten abzüglich Amortisierung) oder (ii) den zum betreffenden Zeitpunkt fairen Marktwert dieser Geräte des Verkäufers, in jedem Fall abzüglich aller Beträge, die der Käufer dem Verkäufer zuvor à Konto für diese Geräte des Verkäufers bezahlt hat. Die vorstehend erwähnte Option gilt nicht wenn die Geräte des Verkäufers dazu genutzt werden, um Güter herzustellen, die zum gewöhnlichen Produktvorrat des Verkäufers gehören und dann vom Verkäufer an andere Kunden verkauft werden. Das Recht des Käufers zur Ausübung der vorstehend erwähnten Option wird nicht davon abhängig gemacht, dass der Verkäufer gegen die Bedingungen der Bestellung verstößt oder der Käufer die Bestellung kündigt oder andere gemäß der Bestellung fälligen Beträge bezahlt werden.

14. Aufrechnung.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten der Aufrechnung und Entschädigung verstehen sich alle dem Käufer geschuldeten Beträge abzüglich etwaiger vom Verkäufer und/oder dessen Tochtergesellschaften dem Käufer und/oder dessen Tochtergesellschaften geschuldeten Beträge. Der Käufer ist berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung von jedem dem Verkäufer geschuldeten Zahlungsbetrag und anderen diesem bereits geschuldeten oder zukünftig geschuldeten Verbindlichkeiten, einschließlich aller bestrittenen, bedingten oder unbeglichenen Forderungen, ganz oder teilweise alle vom Verkäufer und/oder dessen Tochtergesellschaften dem Käufer und/oder dessen Tochtergesellschaften geschuldeten Beträge abzuziehen bzw. gegen die vorstehend erwähnten Zahlungsbeträge oder Verbindlichkeiten aufzurechnen.

15. Verzögerungen bei der Erfüllung.

Keine der Parteien ist der anderen Partei gegenüber haftbar für eine verzögerte oder unterlassene Erfüllung, wenn die betreffende Verzögerung oder Unterlassung durch Ereignisse verursacht wird, die sich vernunftgemäß der Kontrolle der betroffenen Partei entziehen, und ohne Verschulden dieser Partei bzw. nicht durch deren Fahrlässigkeit, entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, Gottesakte, Naturkatastrophen, Brände, Überflutungen, Erdbeben, Explosionen, Aufstände, Kriege, Sabotageakte, Unmöglichkeit der Stromversorgung, Gerichtsverordnungen oder -verfügungen oder Handlungen von Regierungsbehörden, jedoch vorausgesetzt, die betroffene Partei (i) teilt der anderen Partei jede derartige Verzögerung (einschließlich der erwarteten Dauer der Verzögerung) so bald wie möglich nach dem betreffenden Ereignis oder dem Vorfall (jedoch keinesfalls später als vierundzwanzig (24) Stunden danach) mit und (ii) ergreift alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um die Wirkung des Ereignisses oder Vorfalls auf die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Bestellung zu mindern. Die Unfähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung aufgrund der Insolvenz des Verkäufers oder des Fehlens von Finanzmitteln bzw. hierdurch verursachter Verzögerungen bei der Erfüllung entheben den Verkäufer nicht der ihm vertraglich entstehenden Pflicht zur Vertragserfüllung. Eine Änderung bei den Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien oder Komponenten aufgrund von Marktbedingungen, Handlungen des Verkäufers und/oder von dessen direkten oder indirekten Zulieferern, Vertragsstreitigkeiten oder Arbeitsstreiks oder anderen für den Verkäufer und/oder dessen direkte oder indirekte Zulieferer geltenden Arbeitsstörungen können den Verkäufer nicht der Pflicht zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags entheben (gemäß der Rechtstheorie von Ereignissen höherer Gewalt, der wirtschaftlichen Undurchführbarkeit oder anderweitig) und der Verkäufer muss diese Risiken übernehmen. Während einer Verzögerung oder Unterlassung bei der Erfüllung durch den Verkäufer kann der Käufer (i) Ersatzprodukte oder -serviceleistungen von anderen verfügbaren Quellen kaufen und seine Käufe vom Verkäufer ohne Haftungsansprüche oder Ansprüche wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte entsprechend reduzieren, (ii) vom Verkäufer verlangen, dem Käufer auf dessen Kosten alle fertigen und unfertigen Erzeugnisse, Materialien, die für die Erfüllung gemäß der Bestellung geliefert, produziert oder erworben wurden, zu liefern, oder (iii) vom Verkäufer verlangen, dass er Ersatzgüter oder -serviceleistungen von anderen verfügbaren Quellen in den Mengen und zu den Zeiten, die der Käufer bestimmt, und zu den in diesem Vertrag erwähnten Preisen liefert. Unterlässt der Verkäufer es, ausreichende Zusicherungen zu geben, dass eine Verzögerung nach dem Erhalt einer Bitte um Zusicherungen vom Käufer innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nicht mehr als dreißig (30) Tage dauern wird, oder sollte eine Verzögerung mehr als dreißig (30) Tage dauern, kann der Käufer die Bestellung ohne Verpflichtung dem Verkäufer gegenüber kündigen.

Immer wenn der Verkäufer Kenntnis von einer tatsächlichen oder potentiellen Ursache oder einem tatsächlichen oder potentiellen Ereignis wie unter anderem von tatsächlichen oder potentiellen Streiks, Arbeitsstreitigkeiten oder anderen Störungen erhält, das die

zeitgerechte Erfüllung der Bestellung verzögert bzw. zu verzögern droht, teilt der Verkäufer dies dem Käufer umgehend zusammen mit allen notwendigen Informationen schriftlich mit. Zudem hat der Verkäufer dem Käufer schriftlich innerhalb von sechs (6) Monaten im Vorhinein das Ablaufen von laufenden Arbeitsverträgen mitzuteilen. Nach der Mitteilung über eine tatsächliche oder potentielle Verzögerung oder über das Ablaufen eines Arbeitsvertrags produziert der Verkäufer einen fertigen Lagerbestand von Produkten in Mengen, die ausreichen, um die Lieferung von Produkten an den Käufer nach Beginn dieser erwarteten Verzögerung oder nach dem Ablaufen des Arbeitsvertrags für mindestens dreißig (30) Tage sicherzustellen. Der Verkäufer muss sich im wirtschaftlich zumutbaren Maß bemühen, den schriftlichen Anweisungen des Käufers vor dem Ablaufen des laufenden Arbeitsvertrags und bis der laufende Arbeitsvertrag verlängert oder ein neuer Vertrag ausgefertigt wurde, zu entsprechen.

16. Vertraulichkeit.

Sämtliche Informationen, gleich in welcher Form übermittelt, und Dinge, die Informationen verkörpern (wie unter anderem Fotografien, Muster, Modelle und Prototypen), die dem Verkäufer durch den Käufer oder in dessen Namen während der Laufzeit der Bestellung offengelegt werden oder mit denen der Verkäufer in Kontakt kommt, wie unter anderem und uneingeschränkt Handelsgeheimnisse, Verfahren, Prozeduren, Prozesse, Know-How, Formeln, Ideen, Erfindungen, Geschäftspläne, Preisinformationen, Strategien, Kundenlisten, Spezifikationen, Zeichnungen, Anmerkungen, Anweisungen, technische Daten und Analysen, Stoffzusammensetzungen, Muster, Prototypen, Fotografien, Software, Finanzdaten und andere technische und geschäftliche Daten und sämtliche Darstellungen, Zusammenstellungen, Analysen und Zusammenfassungen des vorstehend Erwähnten („Vertrauliche Informationen“) gelten als vertrauliche und geschützte Daten des Käufers und bleiben alleiniges Eigentum des Käufers.

Der Verkäufer muss (i) sämtliche Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und darf diese nur den Mitarbeitern des Verkäufers offenlegen, die diese Vertraulichen Informationen kennen müssen, damit der Verkäufer dem Käufer Produkte und/oder Serviceleistungen gemäß der Bestellung liefern kann, und (ii) die Vertraulichen Informationen allein für die Lieferung von Produkten und/oder Serviceleistungen an den Käufer gemäß den Angaben in der Bestellung nutzen und darf diese Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Käufers an Dritte übertragen. Produkte, die auf Grundlage von Vertraulichen Informationen hergestellt werden, bzw. auf Grundlage dieser Informationen erbrachte Serviceleistungen dürfen vom Verkäufer nur für eigene Zwecke genutzt oder an Dritte verkauft werden, wenn dies von einem ordentlich befugten Mitarbeiter des Käufers ausdrücklich schriftlich genehmigt wird. Auf Anweisung des Käufers muss der Verkäufer die Vertraulichen Informationen vernichten und diese Vernichtung schriftlich bescheinigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, zu veranlassen, dass seine Mitarbeiter, Vertragsangestellten, leitenden Mitarbeiter, Direktoren, Beauftragten und Vertreter hinsichtlich der Nutzung der Vertraulichen Informationen durch entsprechende Erklärungen an die vorstehend erwähnten Beschränkungen gebunden werden und sich an diese halten. Die vorstehend erwähnten Pflichten gelten vom Tag der letzten Transaktion mit dem Käufer ab für einen Zeitraum von fünf Jahren weiter.

Vertrauliche Informationen sind keine Informationen, die (a) ohne Verstoß gegen die Bedingungen der Bestellung veröffentlicht wurden oder in Zukunft veröffentlicht werden, (b) der Öffentlichkeit wie in veröffentlichten Lehrbüchern, Artikeln, erteilten Patenten und dergleichen erwähnt zugänglich sind oder (c) dem Verkäufer wie durch dessen geschäftliche Unterlagen aus der Zeit vor der betreffenden Offenlegung nachgewiesen bereits vor dieser Offenlegung bekannt waren.

Sollten der Verkäufer und der Käufer eine getrennte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, hat dieses Dokument für die Zeit seiner Wirksamkeit hinsichtlich Vertraulichkeit Vorrang vor den in diesem Vertrag erwähnten Bedingungen.

Der Verkäufer darf während eines Zeitraums von zwei (2) Jahren nach dem letzten Datum der letzten Transaktion des Verkäufers mit dem Käufer weder direkt noch indirekt Mitarbeiter des Käufers für einen permanenten Arbeitsvertrag oder einen Zeitarbeitsvertrag abwerben.

17. Geistige Eigentumsrechte.

Der Käufer überträgt an den Verkäufer keine Patente, Handelsgeheimnisse, Marken, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Halbleiterschutzrechte oder anderen geistigen Eigentumsrechte (zusammen „Geistige Eigentumsrechte“) des Käufers in irgendeiner Form und überlässt dem Verkäufer keines des vorstehend Erwähnten in Lizenz, unter anderem auch nicht im Zusammenhang mit Informationen, Dokumenten oder Eigentum, das/die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, nur das beschränkte Recht, die geistigen Eigentumsrechte des Käufers zur Herstellung und Lieferung von Produkten und/oder Serviceleistungen an den Käufer zu nutzen. Der Verkäufer hat neben dem vorstehend erwähnten beschränkten und widerrufbaren Recht zur Nutzung der Geistigen Eigentumsrechte keine anderen Rechte, Rechtsansprüche oder Eigentumsrechte oder Lizenzen in Bezug auf die Geistigen Eigentumsrechte des Käufers. Der Verkäufer bestätigt, dass: (i) der Käufer und dessen Unterauftragnehmer und direkten oder indirekten Kunden das weltweit geltende, unwiderrufbare Recht haben, die gemäß der Bestellung gelieferten Produkte ohne Zahlung einer Lizenzgebühr oder einer anderen Vergütung an den Verkäufer zu reparieren, wieder instandzusetzen oder wiederherzustellen bzw. reparieren, instandsetzen oder wieder herstellen zu lassen; (ii) auf den Konstruktionsentwürfen, technischen Zeichnungen oder Spezifikationen aufgebauete Produkte und/oder Serviceleistungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Käufers für die eigenen Zwecke des Verkäufers genutzt oder an Dritte verkauft werden dürfen; (iii) er jede Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung (patentierbar oder nicht), die vom Verkäufer oder von einer anderen Person, die vom Verkäufer beschäftigt wird oder unter dessen Anleitung arbeitet, bei der Erfüllung der Bestellung erdacht oder zuerst vom Verkäufer und den vorstehend erwähnten Personen in die

Praxis umgesetzt wird, an den Käufer abtreten wird; (iv) er dem Käufer in einer akzeptablen Form alle derartigen Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen offenlegen und seine Mitarbeiter veranlassen wird, alle Dokumente zu unterzeichnen, die notwendig sind, damit der Käufer das Eigentumsrecht für Patente in der ganzen Welt erhalten und beantragen kann; und (v) er, sofern die Bestellung für die Schaffung von schutzrechtsfähigen Arbeiten aufgegeben wird, die Erzeugnisse als „Auftragsarbeiten“ gelten werden, und, sofern die Arbeiten nicht als solches gelten können, nach Erbringung dieser Arbeiten alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte in Bezug auf alle Urheberrechte und moralischen Rechte für diese Arbeiten (einschließlich Quellcode) an den Käufer abtreten wird. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich mit dem Käufer durch unterzeichnetes schriftliches Dokument vereinbart, sind sämtliche Produkte und/oder Serviceleistungen und anderen gemäß der Bestellung gelieferten Arbeitsergebnisse und alle entweder vom Verkäufer oder vom Käufer in Verbindung mit den Produkten und/oder Serviceleistungen oder in Verbindung mit der Bestellung erworbenen oder entwickelten Geistigen Eigentumsrechte ausschließliches Eigentum des Käufers. Darüber hinaus gewährt der Verkäufer dem Käufer hiermit eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweit geltende, voll bezahlte, lizenzgebührenfreie Lizenz einschließlich des Rechts, Unterlizenzen an Dritte in Verbindung mit der Lieferung der Produkte an den Käufer und an dessen Kunden zu vergeben (und der Käufer nimmt diese Lizenz hiermit an), sämtliche Geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers, die vor der Ausstellung der Bestellung bestanden und vollkommen unabhängig von der ihm gemäß der Bestellung entstehenden Verpflichtung, von anderen Quellen Produkte und Serviceleistungen zu beschaffen, die den durch die gekündigte Bestellung betroffenen Produkten und/oder Serviceleistungen ähnlich sind, erworben oder entwickelt wurden, ab dem Tag der Bestellungskündigung während der restlichen Laufzeit der Bestellung zu nutzen. Für diese Lizenz muss keine Gebühr bezahlt werden, wenn (a) der Käufer die Bestellung wegen einer Unterlassung des Käufers Verkäufers kündigt oder (b) der Verkäufer die Bestellung aus einem anderen Grund kündigt als wegen einer Unterlassung des Käufers. Ansonsten einigen sich die Parteien auf eine angemessene, branchenübliche Gebühr für die Nutzung der Geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Bedingungen der Verträge mit seinen Unterauftragnehmern und Mitarbeitern im Einklang mit dem Inhalt dieses Abschnitts stehen. Der Verkäufer gewährt dem Käufer ohne zusätzliche Kosten eine Lizenz, alle im Besitz des Verkäufers stehenden Geistigen Eigentumsrechte, die für die angemessen beabsichtigte oder verbundene Nutzung oder Anwendung der Produkte notwendig sind, zu nutzen.

Der Verkäufer darf Markenzeichen, Logos oder den Namen des Käufers in Bekanntmachungen, Anzeigen und Werbungen, auf sozialen Medien oder in anderen Medien oder an anderen Örtlichkeiten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung eines befugten Vertreters des Käufers veröffentlichen oder nutzen.

18. Änderungen.

Der Käufer kann zu jeder Zeit Änderungen an den technischen Zeichnungen, Spezifikationen und Konstruktionsentwürfen für die Produkte, an Prozessen, am Leistungsumfang („Scope of Work“), an Materialien, Verpackungen, Testverfahren, Mengen, Zeit oder Verfahren der Lieferung oder Zustellung oder an ähnlichen durch die Bestellungen vorgeschriebenen Anforderungen vornehmen. Der Verkäufer hat solche Änderungen unverzüglich umzusetzen. Jeder Antrag des Verkäufers auf Anpassung des Preises oder der Zeit der Erfüllung in Verbindung mit einer solchen Änderung muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung über die betreffende Änderung gestellt werden und der Verkäufer hat dem Käufer auf Verlangen umgehend Informationen zu dessen Antrag auf Anpassung zu liefern. Nach Erhalt dieser Informationen vom Verkäufer kann der Käufer nach eigenem Ermessen den Preis oder die Zeit der Erfüllung angemessen anpassen. Alle eventuell angeforderten Änderungen und Anpassungen im Preis und in der Zeit der Erfüllung müssen in Schriftform erfolgen und von einem ordentlich befugten Vertreter des Käufers unterzeichnet werden. Der Verkäufer darf Änderungen in Bezug auf die Produkte und/oder Serviceleistungen, unter anderem und uneingeschränkt auch in Bezug auf Inhalte der Produkte, zugelassene Zulieferer, Konstruktionsentwürfe, Spezifikationen, Herstellung, Zusammenbau, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung, Versand, Preis, Datum und Ort der Lieferung oder Herstellungsort, Montage oder Produktion nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Käufers oder mit schriftlicher Genehmigung des Käufers ausführen.

19. Dokumentation und Zoll.

Sämtliche gemäß der Bestellung bereitgestellten Dokumentationen müssen in englischer Sprache verfasst sein, es sei denn, der Käufer weist schriftlich Anderweitiges an.

Mit den gekauften Produkten verbundene übertragbare Kredite oder Leistungen einschließlich Handelskrediten, Exportkrediten oder Rechten auf Erstattung von Zöllen, Steuern oder Gebühren sind, sofern nicht anderweitig gesetzlich verboten, Eigentum des Käufers. Der Verkäufer hat dem Käufer sämtliche Informationen, Unterlagen und Bescheinigungen zu liefern, die notwendig sind, damit der Käufer (a) diese Leistungen, Kredite und Rechte erhalten, (b) Begünstigungen unter den geltenden Handelspräferenzsystemen beanspruchen und (c) an Zollstundungs- oder Freihandelszonenprogrammen des Importlandes teilnehmen kann. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Zollaufgaben, Vorschriften zur Kennzeichnung oder Aufschrift des Ursprungslands und zur Zertifizierung oder zur Meldung des Exportinhalts im jeweiligen Land zu erfüllen. Der Verkäufer hat alle Exportlizenzen und -genehmigungen einzuholen und alle Exportsteuern, -zölle und -gebühren zu bezahlen, sofern in der Bestellung nichts Anderweitiges angegeben ist. Im letzteren Fall liefert der Verkäufer alle Informationen und Unterlagen, damit der Käufer diese Exportlizenzen oder -genehmigungen einholen kann. Der Verkäufer hat sämtliche in der Bestellung angegebenen erforderlichen Dokumente (definiert in den Incoterms 2010) auszufertigen. Der Verkäufer garantiert, dass sämtliche gemäß dieser Bestimmung vorgelegten Informationen und Dokumente zeitgerecht, zutreffend und korrekt sind. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für alle Kosten, unter anderem auch für alle Zollgebühren, Zinsbeträge und Geldstrafen, die aus einer falschen oder unzutreffenden Angabe oder einer anderen Nichterfüllung dieser Bestimmung entstehen.

Bestimmte Sachen wie unter anderem verbundene technische Zeichnungen oder Daten, die dem Verkäufer gemäß der Bestellung zugesandt werden oder geliefert werden sollen, könnten eventuell unter die Bestimmungen der Exportkontrollgesetze der USA fallen und/oder könnten eventuell der Kontrolle der Regelungen des internationalen Waffenhandels der USA („US International Traffic in Arms Regulations“ (ITAR) 22 CFR Teil 120-130) unterliegen. Es wird angenommen, dass alle Sachen, die vom Käufer auf der Bestellung nicht spezifisch als Militärobjekte, die der Kontrolle von ITAR unterliegen, klassifiziert werden, Handelsgüter sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer jeweils mitzuteilen, wenn irgendein gemäß der Bestellung zu lieferndes Objekt eine Verteidigungswaffe („Defense Article“) im Sinne der International Traffic in Arms Regulations, 22 CFR 120-130 (ITAR), ist. Sofern vom Verkäufer nichts Anderweitiges angegeben wird, garantiert der Verkäufer, dass kein gemäß diesem Vertrag zu lieferndes Objekt eine Verteidigungswaffe im Sinne von Abschnitt CFR 120.6 (ITAR) ist.

20. Anforderungen von Kunden und Unterlieferanten.

Wenn die Produkte oder Leistungen gemäß der Bestellung vom Käufer an einen Erstausrüster verkauft wurden oder verkauft werden sollen bzw. in Waren oder Leistungen eingebunden sind, die an diesen verkauft wurden oder verkauft werden sollen, sei es direkt oder indirekt durch einen Lieferanten höherer Ebene oder einen anderen Drittkunden, hat der Verkäufer diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, diejenigen Auskünfte zu geben, diejenigen Anforderungen zu erfüllen sowie alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die der Käufer als notwendig oder wünschenswert erachtet und die innerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, um dem Käufer die Erfüllung der seiner Verpflichtungen gemäß den Bedingungen von Verträgen, Bestellungen oder anderen Dokumenten („Kundenbedingungen“), die gelegentlich für den Käufer in Bezug auf seine direkte oder indirekte Lieferung dieser Waren oder Leistungen an den Kunden gelten könnten, zu ermöglichen. Dazu gehören: Liefer-, Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen; Rechte an geistigem Eigentum und Schadloshaltung; Vertraulichkeit; Zugang zu Einrichtungen und Aufzeichnungen; sowie Ersatz- und Serviceteile. Der Käufer kann den Verkäufer von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen hinsichtlich der jeweils geltenden Kundenbedingungen informieren, der Verkäufer ist jedoch in jedem Fall dafür verantwortlich, dass er Kenntnis von den Kundenbedingungen erlangt, die eventuell gemäß diesem Vertrag die Pflichten des Verkäufers betreffen. Sollten zwischen den Bestimmungen der Kundenbedingungen und den Bestimmungen der Bestellung irgendwelche Widersprüche bestehen, kann der Käufer festlegen, dass die Bestimmungen der Kundenbedingungen im notwendigen oder wünschenswerten Umfang Vorrang haben, um diesen Widerspruch auszuräumen.

Der Verkäufer sorgt dafür, dass seine Lieferanten und Unterlieferanten an sämtliche Anforderungen des Käufers, unter anderem auch an diejenigen in der Bestellung, gebunden sind und der Verkäufer sorgt dafür, dass der Käufer das Recht und die Fähigkeit erhält, diese Anforderungen gegenüber diesen Lieferanten und Unterlieferanten durchzusetzen. Auf Verlangen des Käufers liefert der Verkäufer einen Nachweis zu dieser Bestellung und zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

21. Schadloshaltung.

(a) Rechtsverletzung. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer unverzüglich über jede tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, bei der der Verkäufer vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie sich aus der Kombination der Produkte des Käufers mit den Produkten des Verkäufers ergeben wird. Sollte eines der Produkte im Rahmen des vorliegenden Vertrags tatsächlich oder vermeintlich ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzen, muss der Verkäufer, zusätzlich zu seinen anderen Verpflichtungen, auf eigene Kosten für den Käufer entweder das Recht erwirken, die Produkte weiter zu nutzen, diese ersetzen oder so abändern, dass sie nicht weiter Rechte eines Dritten verletzen, oder dem Käufer den vollen Kaufpreis für die vermeintlich rechtsverletzenden Produkte zurückerstatten. Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer, dessen direkte und indirekte Kunden und deren jeweilige Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, Vertragspartner, Beauftragte, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gegen alle Klagen wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen unmittelbaren oder mittelbaren Verletzung oder Anleitung zur Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts (einschließlich Patent-, Marken- und Urheberrechte, moralischer Rechte, der Rechte für industrielle Formgebung und anderer Eigentumsrechte sowie des Missbrauchs oder der widerrechtlichen Verwendung von Handelsgeheimnissen) und alle daraus entstehenden Verluste, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden, die den Kunden des Käufers entstehen, Anwaltsgebühren und anderer Honorare und Auslagen), die sich auf die durch die Bestellung abgedeckten Produkte oder Leistungen beziehen, einschließlich aller Klagen in Sachverhalten, bei denen der Verkäufer nur einen Teil der Produkte oder Leistungen bereitgestellt hat, verteidigen, schadlos halten und entschädigen. Der Verkäufer verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen den Käufer, dass diese Rechtsverletzung aus der Erfüllung der Spezifikationen des Käufers entstanden ist. Der Verkäufer sieht ein, dass eine durch Verletzung geistiger Eigentumsrechte verursachte Verzögerung in der Produktion dazu führen kann, dass dem Käufer Schadensersatzansprüche seitens seiner Kunden erwachsen können. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für alle diese Kosten, Strafzahlungen und Schadensersatzansprüche.

(b) Aktivitäten auf dem Betriebsgelände des Käufers. Der Verkäufer wird den Käufer, dessen direkte und indirekte Kunden und deren jeweilige Mitarbeiter, leitende Angestellte, Direktoren, Vertragspartner, Beauftragte, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger vor und gegen alle Haftungen, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und andere Honorare und Auslagen), die sich aus der Durchführung von Leistungen oder Arbeiten durch den Verkäufer oder seine Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter und Unterauftragnehmer auf dem Betriebsgelände des Käufers oder auf dem Betriebsgelände eines direkten oder indirekten Kunden des Käufers oder durch die Nutzung des Eigentums des Käufers oder eines direkten oder indirekten Kunden des Käufers ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, verteidigen, schadlos halten und entschädigen, außer in dem Umfang, dass Selbiges sich aus grober Fahrlässigkeit oder einem vorsätzlichen Fehlverhalten des Käufers oder eines direkten oder indirekten Kunden des Käufers ergibt.

(c) Allgemeines. Der Verkäufer wird den Käufer, dessen direkte und indirekte Kunden und deren jeweilige Mitarbeiter, leitende Angestellte, Direktoren, Vertragspartner, Beauftragte, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger vor und gegen alle Haftungen, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und andere Honorare und Auslagen), die sich aus den Zusicherungen, der Durchführung oder den Verpflichtungen gemäß der Bestellung oder aus einer Rechtstheorie in Bezug auf die Produkte ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, verteidigen, schadlos halten und entschädigen.

(d) Mitwirkung des Käufers. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Verteidigung, Entschädigung und Schadloshaltung gemäß diesem Abschnitt gilt ungeachtet davon, ob sich der Anspruch aufgrund einer unerlaubten Handlung, Fahrlässigkeit, eines Vertrags, einer Gewährleistung, verschuldensunabhängigen Haftung oder anderweitig ergibt. Der Käufer hat das Recht, auf Kosten des Verkäufers durch seinen eigenen Anwalt in der Verteidigung und Beilegung von Entschädigungssachen vertreten zu sein und daran aktiv mitzuwirken. Die in diesem Vertrag dargelegten Entschädigungspflichten des Verkäufers sind unabhängig von und zusätzlich zu etwaigen Versicherungs- oder Gewährleistungspflichten des Käufers. Die Entschädigungspflicht gemäß diesem Abschnitt ist in keinerlei Weise durch eine Begrenzung der Höhe oder der Arten des Schadensersatzes, der Entschädigung oder der Leistungen, die durch oder zugunsten des Verkäufers nach den Arbeiterentschädigungsgesetzen, den Gesetzen bezüglich Berufskrankheiten, den Arbeitsunfähigkeitsgesetzen oder anderen Sozialleistungsgesetzen zahlbar sind, beschränkt.

22. Kündigung aus wichtigem Grund.

Der Käufer kann die Bestellung ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer ganz oder teilweise kündigen, falls der Verkäufer: (a) Produkte in Verbindung mit der Bestellung nicht liefert oder droht diese nicht zu liefern bzw. die Leistungen in Verbindung mit der Bestellung nicht erbringt oder droht diese nicht zu erbringen; (b) Produkte und/oder Leistungen liefert bzw. erbringt, die mangelhaft sind oder der Bestellung nicht entsprechen; (c) eine Bedingung der Bestellung nicht anerkennt, gegen diese verstößt oder droht, gegen diese zu verstoßen; (d) dem Käufer auf Verlangen keine angemessenen Zusicherungen über die künftige Leistungserbringung macht; (e) zahlungsunfähig ist oder wird; (f) freiwillig einen Konkursantrag gestellt hat oder gegen ihn ein unfreiwilliger Antrag auf Konkurs gestellt wurde; (g) eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt; (h) eine Zwangsverwaltung oder ähnliche Verfahren gegen seine Vermögenswerte eingeleitet hat; (i) eine Transaktion eingegangen ist oder anbietet, in eine Transaktion einzugehen, die den Verkauf eines erheblichen Anteils seiner für die Produktion der Produkte für den Käufer verwendeten Vermögenswerte einschließt oder einen Zusammenschluss, Verkauf oder Austausch von Aktien oder anderen Beteiligungen erwirkt hat, die zu einer Veränderung bezüglich der Kontrolle des Verkäufers führen würden; (j) vom Käufer eine Gefälligkeit verlangt, sei es finanziell oder anderweitig, um seine Verpflichtungen gemäß der Bestellung zu erfüllen; oder (k) hinsichtlich Qualität, Technologie, Lieferung und Preisgestaltung der Produkte nicht länger wettbewerbsfähig ist. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme von jeglichen Verhandlungen, die zur im Unterabschnitt (i) oben genannten Situation führen könnten, und der Käufer schließt auf Verlangen des Verkäufers eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung in Bezug auf die Informationen, die dem Käufer im Zusammenhang mit dieser Transaktion offengelegt wurden, ab. Im Falle der Kündigung der Bestellung aus wichtigem Grund durch den Käufer, ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer für keinerlei Beträge haftbar, und der Verkäufer ist, gemäß Abschnitt 24 unten, gegenüber dem Käufer für alle indirekten, direkten, Folge- oder sonstigen Schäden haftbar, die aufgrund der Nichterfüllung, welche Anlass zur Kündigung gegeben hat, erlitten wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mehrkosten, die dem Käufer aufgrund des Bezugs der Waren und Leistungen aus einer anderen Quelle entstanden sind.

23. Ordentliche Kündigung.

Zusätzlich zu allen anderen Kündigungs- oder Widerrufsrechten, die der Käufer eventuell hat, kann dieser die Bestellung ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals zu seiner eigenen Zweckdienlichkeit kündigen. Bei einer solchen Kündigung unternimmt der Verkäufer, sofern nichts anderes durch den Käufer angewiesen ist, Folgendes: (a) beendet unverzüglich alle Arbeiten und veranlasst alle seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die Arbeiten an dem Teil der Bestellung, der auf diese Weise gekündigt wurde,

einzustellen und (b) überträgt das Eigentum an den Käufer und liefert ihm die Fertigprodukte, den Umlaufbestand sowie die Teile und Materialien, die der Verkäufer in einem vernünftigen Maße entsprechend den vom Käufer bestellten Mengen produziert oder erworben hat, und die der Verkäufer nicht für die Produktion von Waren für sich selbst oder andere nutzen kann; (c) überprüft und begleicht Ansprüche von Unterauftragnehmern für die tatsächlichen Kosten, die direkt aufgrund der Kündigung entstanden sind und stellt die Rückgewinnung der Werkstoffe sicher, die sich im Besitz der Unterauftragnehmer befinden; (d) ergreift Maßnahmen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um sich im Besitz des Verkäufers befindliches Eigentum, an dem der Käufer beteiligt ist, bis zum Erhalt von Entsorgungsanweisungen des Käufers zu schützen; und (e) kooperiert auf Verlangen des Käufers mit diesem bei der Überleitung der Produktion der Produkte an einen anderen Lieferanten, einschließlich bei den in Abschnitt 25 beschriebenen Aktivitäten. Bei einer Kündigung durch den Käufer gemäß diesem Abschnitt ist der Käufer verpflichtet, lediglich Folgendes zu bezahlen: (i) den Bestellpreis für alle Fertigprodukte in den durch den Käufer bestellten Mengen, die mit der Bestellung übereinstimmen, für die der Verkäufer nicht bezahlt wurde; (ii) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für den handelsüblichen und verwendbaren Umlaufbestand und für die Teile und Werkstoffe, die dem Käufer gemäß Teil (b) oben übertragen wurden; (iii) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für das Begleichen von Ansprüchen bezüglich seiner gemäß der Bestellung vorgeschriebenen Verpflichtungen gegenüber seinen Unterauftragnehmern, und zwar bis zum Umfang, der direkt auf die Kündigung zurückzuführen, jedoch auf die festen Mengen der in den Materialfreigaben, Lieferplänen oder ähnlichen durch den Käufer ausgegebenen Anweisungen angegebenen Produkte und Rohstoffe/Bauteile, die derzeit noch ausstehend sind, begrenzt ist; (iv) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß den Unterabschnitten (d) und (e), falls zutreffend, und die im Zusammenhang mit dem Übergang der Lieferung gemäß Abschnitt 25 fälligen Beträge. Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen ist der Käufer nicht verpflichtet, direkte Zahlungen oder aufgrund von Forderungen von Unterauftragnehmern des Verkäufers an den Verkäufer für Verluste von erwarteten Gewinnen, nicht ausgeglichene Verwaltungskosten, Zinsen auf Forderungen, Produktentwicklungs- und Konstruktionskosten, Werkzeugbereitstellungskosten, Umverlagerungs- oder Lagerkosten für Anlagen- und Ausrüstungsgegenstände, nicht amortisierte Kapital- oder Abschreibungskosten, fertige Erzeugnisse, den Umlaufbestand oder Rohstoffe, die der Verkäufer in Mengen produziert oder beschafft, die diejenigen übersteigen, die in den Materialfreigaben, Lieferplänen oder ähnlichen durch den Käufer ausgegebenen Anweisungen genehmigt sind, oder allgemeine verwaltungstechnische Kosten, die auf die Kündigung der Bestellung beruhen, zu leisten. Die Verpflichtung des Käufers bei einer Kündigung gemäß diesem Abschnitt übersteigt nicht die Verpflichtung, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer ohne Kündigung hätte. Der Verkäufer übermittelt dem Käufer innerhalb eines Monats nach dem Datum der Kündigung (oder eines kürzeren Zeitraums, der vom Kunden des Käufers und/oder dem entsprechenden Kunden verlangt werden könnte) seine Kündigungsforderung, welche ausschließlich die Elemente der Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer enthält, die ausdrücklich durch diesen Abschnitt erlaubt sind. Der Käufer kann die Aufzeichnungen des Verkäufers vor oder nach der Zahlung prüfen, um die in der Kündigungsforderung des Verkäufers verlangten Beträge zu überprüfen. Der Käufer ist gegenüber dem Verkäufer gemäß diesem Abschnitt nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn der Käufer die Bestellung oder einen Teil davon wegen Nichterfüllung oder Verletzung kündigt, und die Kündigung ist unbeschadet etwaiger Ansprüche, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer haben könnte. Im Falle einer Kündigung der Bestellung durch den Käufer aufgrund dessen, dass der Käufer seine Tätigkeit als Lieferant für seinen Kunden für das Fahrzeugprogramm, für das der Käufer die Bestellung getätigt hat, einstellt, ist der Käufer lediglich verpflichtet, den Verkäufer für alle Kosten gemäß diesem Abschnitt zu entschädigen, wenn und bis zu dem Umfang, zu dem der Kunde des Käufers dem Käufer diese Kosten zurückerstattet.

24. Rechtsmittel.

Die Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer bei jeder Bestellung vorbehalten sind, sind kumulativ und zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen oder billigeitsrechtlichen Rechtsmitteln. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für alle indirekten, direkten, Folge- oder sonstigen Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), die infolge der Verletzung oder durch nicht vertragsgemäße Produkte und/oder Leistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten, Aufwendungen und Verluste, die direkt oder indirekt dem Käufer, seinem/seinen Kunden, und/oder dem entsprechenden Kunden entstanden sind: (i) bei der Prüfung, Aussortierung, Nachbearbeitung, Reparatur oder beim Ersetzen der nicht vertragsgemäßen Produkte und/oder Leistungen; (ii) welche sich aus Produktionsunterbrechungen ergeben; (iii) bei der Durchführung von Rückrufaktionen, Kundendienst-Maßnahmen im Außendienst oder anderer fehlerbehebender Service-Tätigkeiten; oder (iv) sich aus Körperverletzung (einschließlich Tod) oder Sachschäden aufgrund nicht vertragsgemäßer Produkte und/Leistungen ergeben. Der Schadensersatz des Käufers umfasst angemessene Anwaltsgebühren und Honorare, Vergleichs- und Gerichtskosten, die dem Käufer entstanden sind sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand, der Arbeit und den Werkstoffen des Käufers. Auf Verlangen des Käufers schließt der Verkäufer eine gesonderte Vereinbarung über die Verwaltung oder Bearbeitung von Gewährleistungs-Rücklastschriften für nicht vertragsgemäße Produkte ab und nimmt an Gewährleistungsminderungs- oder ähnlichen Programmen des Käufers oder, in dem durch den Käufer bestimmten Umfang, an den Programmen des Kunden des Käufers und/oder des/der entsprechenden Kunden, die in Verbindung mit den Produkten stehen, teil und befolgt diese. Bei jeder Maßnahme seitens des Käufers zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Verkäufers in Verbindung mit der Produktion oder der pünktlichen Lieferung der Produkte oder dem Übergang der Lieferung, oder zur Inbesitznahme von Eigentum des Käufers, erkennt der Verkäufer an und stimmt zu, dass ein Schadensersatz in finanzieller Form kein ausreichendes Rechtsmittel für eine tatsächliche, erwartete oder angedrohte Verletzung der Bestellung ist, und dass, zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die der Käufer haben könnte, dieser Anspruch auf eine bestimmte Leistungserbringung sowie einen Unterlassungs- oder billigeitsrechtlichen Anspruch als Rechtsmittel für eine solche Verletzung, ohne eine Gewährleistungsgarantie zu hinterlegen, sowie einen Anspruch auf die angemessenen Anwaltskosten, die ihm bei der Einreichung dieses Rechtsmittels entstehen, hat.

25. Übergang der Lieferung.

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen oder der Kündigung der Bestellung, ob ganz oder teilweise, durch eine der Parteien kooperiert der Verkäufer beim Übergang der Lieferung zu einem alternativen Lieferanten. Dazu gehört Folgendes, was zusammen als „Übergangsunterstützung“ bezeichnet wird:

- (a) Der Verkäufer setzt die Produktion und Lieferung aller Produkte und Leistungen, wie diese vom Käufer bestellt sind, zu Preisen und anderen in der Bestellung genannten Bedingungen, ohne Aufgeld oder andere Bedingungen während des gesamten Zeitraums, den der Käufer vernünftigerweise benötigt, um den Übergang zum/zur den alternativen Lieferanten abzuschließen, fort. Dies umfasst auf Verlangen des Käufers die Bereitstellung eines ausreichenden Vorrats an Produkten, die von der Bestellung abgedeckt sind, und zwar so, dass das Handeln oder die Untätigkeit des Verkäufers keine Störung der Fähigkeit des Käufers, Produkte und/oder Leistungen nach Bedarf zu beziehen, bewirkt;
- (b) Der Verkäufer stellt, ohne Kosten für den Käufer, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen in Bezug auf den Herstellungsprozess des Verkäufers zur Verfügung und ermöglicht den Zugriff auf diese. Dazu gehören Vor-Ort-Inspektionen, Stücklistendaten, Werkzeugbereitstellungs- und Prozesseinzelheiten sowie Produkt- und Bauteilmuster;
- (c) Der Verkäufer stellt, vorbehaltlich der angemessenen Kapazitätsengpässe, Sonderproduktionen in Überstunden für Produkte und Leistungen, Lagerung und/oder Verwaltung von zusätzlichen Produktbeständen, außergewöhnliche Verpackungen und Sondertransporte sowie andere Sonderleistungen, wie ausdrücklich durch den Käufer schriftlich verlangt, zur Verfügung.
- (d) Der Verkäufer gibt auf Verlangen des Käufers dem Käufer sämtliches Eigentum und/oder das Eigentum des Kunden des Käufers im gleichen Zustand zurück, wie dieses vom Verkäufer ursprünglich entgegengenommen wurde; und
- (e) Findet der Übergang aus anderen Gründen als der Kündigung seitens des Käufers aufgrund der Verletzung seitens des Verkäufers statt, zahlt der Käufer am Ende des Übergangszeitraums die angemessenen, tatsächlichen Kosten für die Unterstützung gemäß diesem Abschnitt 24, sofern nicht der Verkäufer den Käufer schriftlich über das Anlaufen dieser Beträge im Hinblick auf seine Schätzung der Kosten benachrichtigt hat. Wenn sich die Parteien über die Kosten der Übergangsunterstützung nicht einigen können, zahlt der Käufer dem Verkäufer den vereinbarten Anteil und der Verkäufer akzeptiert den vereinbarten Anteil unbeschadet des Rechts des Verkäufers, strittige Beträge zurückzufordern.

26. Service- und Ersatzteile.

Während der Laufzeit der Bestellung und für fünf Jahre nachdem ein Fahrzeugprogramm die Produktion beendet oder die Produktion eines bestimmten Bauteils beendet wird (sofern nicht eine andere Frist schriftlich von den Parteien vereinbart wird) übergibt der Verkäufer dem Käufer schriftliche Bestellungen für „Ersatzteile“ und „Serviceteile“ für diese Produkte, Bauteile und Werkstoffe zum Preis/zur Preis, die in der Bestellung angegeben sind, zuzüglich aller tatsächlichen Kostendifferenzen für Sonderverpackung. Wenn es sich bei den Produkten um Systeme oder Module handelt, verkauft der Verkäufer jede Komponente oder jedes Teil zu einem Preis, der insgesamt den in der Bestellung angegebenen System- oder Modulpreis nicht übersteigt, abzüglich der Montagekosten und zuzüglich aller tatsächlichen Kostendifferenzen für Verpackung. Für weitere zehn Jahre oder solange der Kunde des Käufers und/oder der entsprechende Kunde Serviceteile benötigt, je nachdem, welche Frist länger ist (oder eine andere Frist, falls eine solche schriftlich von den Parteien vereinbart ist) verkauft der Verkäufer dem Käufer Produkte, um die Anforderungen des Käufers hinsichtlich Service- und Ersatzteilen aus dem früheren Modell zu erfüllen, und zwar zu einem Preis/zur Preis, die auf den/die aktuellsten Preis(e) gemäß der Bestellung basieren, wobei die tatsächlichen, dokumentierten Differenzen hinsichtlich Werkstoff-, Verpackungs- und Produktionskosten berücksichtigt werden, nachdem die gegenwärtigen Modellkäufe des Käufers abgeschlossen sind, wie dies einvernehmlich und angemessenerweise von den Parteien vereinbart ist. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer Serviceliteratur und andere Materialien ohne Aufpreis zur Verfügung, um die Verkaufstätigkeiten des Käufers in Bezug auf Serviceteile zu unterstützen. Sofern nicht durch einen bevollmächtigten Vertreter des Käufers schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, oder der Käufer hebt die für die Produktion der Serviceteile notwendige Werkzeugbereitstellung für den Verkäufer auf, überdauern die Verpflichtungen des Verkäufers aus diesem Abschnitt 25 die Kündigung oder das Auslaufen der Bestellung.

27. Beschränkte Haftung des Käufers.

Die einzige Haftung des Käufers, falls überhaupt, gemäß dieser Bestellung (einschließlich ihrer Kündigung oder ihres Auslaufens oder ihrer Aufhebung) besteht darin, alle spezifischen kündigungsbezogenen Beträge entsprechend diesen Bedingungen zu zahlen. DER KÄUFER IST UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN FÜR ERWARTETE ODER VERLORENE GEWINNE, ZINSEN, STRAFEN ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, FÜR STRAFSCHADENSERSATZ, MEHRFACHSCHADENSERSATZ ODER EXEMPLARISCHE SCHÄDEN ODER HAFTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTELLUNG, SEI ES WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG, ZAHLUNGSVERZUG, SACHSCHÄDEN, KÖRPERVERLETZUNG, KRANKHEIT ODER TOD, ODER ANDERWEITIG, HAFTBAR.

28. Beziehung der Parteien.

Der Käufer und der Verkäufer sind unabhängige Vertragspartner und nichts, das in der Bestellung enthalten ist, macht eine der Parteien für irgendeinen Zweck zu einem Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter der anderen Partei. Keine der Parteien hat die Befugnis, Verpflichtungen im Namen der anderen Partei zu übernehmen oder zu begründen. Der Käufer ist nicht verantwortlich für Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern des Verkäufers oder seiner Auftragnehmer.

29. Salvatorische Klausel; Kein stillschweigender Verzicht.

Die Nichtdurchsetzung eines Rechts oder eines Rechtsmittels, das durch die Bestellung oder durch Gesetz eingeräumt wird, bei einem bestimmten Anlass seitens einer der Parteien wird nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel bei einem späteren Anlass oder als Verzicht auf ein anderes Recht oder Rechtsmittel erachtet. Jeder Versuch seitens des Verkäufers, die Rechtsmittel sowie die Höhe und die Arten des Schadensersatzes des Käufers zu begrenzen, die dieser eventuell erstrebt, sind nichtig. Die Feststellung, dass eine Bestimmung der Bestellung in einer Gerichtsbarkeit ungültig oder undurchsetzbar ist, berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der Bestellung oder die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung in anderen Gerichtsbarkeiten. Eine Bestimmung, die für ungültig befunden wird, muss in dem begrenzten Umfang so geändert werden, dass sie gültig wird, wobei der Zweck der ursprünglichen Bestimmung weiterhin erfüllt bleibt.

30. Einhaltung von Gesetzen.

Der Verkäufer und alle Produkte und/oder Leistungen, die der Verkäufer zur Verfügung stellt, müssen alle geltenden Regeln, Bestimmungen, Anordnungen, Übereinkommen, Erlasse und Normen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, (i) solche in Bezug auf die Herstellung, die Kennzeichnung, den Transport, Import, Export, die Lizenzierung, Zulassung oder Zertifizierung der Produkte und/oder Leistungen, (ii) Gesetze im Zusammenhang mit Wettbewerb, Unternehmensführung, Besteuerung, finanzieller Offenlegung, Umweltangelegenheiten, Beauftragung, Löhnen, Arbeitszeiten und Beschäftigungsbedingungen, Unterauftragnehmerwahl, Diskriminierung, Gesundheit oder Sicherheit am Arbeitsplatz und Kraftfahrzeugsicherheit, und (iii) Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (US Foreign Corrupt Practices Act), einhalten. Die Bestellung beinhaltet durch Verweis darauf alle Klauseln, die durch diese Gesetze erforderlich sind.

31. Steuern.

Sofern nicht gesetzlich verboten oder anderweitig in der Bestellung durch die Verwendung eines Incoterm 2010 angegeben, zahlt der Verkäufer alle bundesstaatlichen, staatlichen oder lokalen Steuern, Transport- und andere Steuern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zollgebühren und -tarife, die auf die bestellten Waren und Leistungen oder aufgrund ihres Verkaufs oder ihrer Lieferung auferlegt werden.

32. Abtretung.

Die Bestellung wird dem Verkäufer im Vertrauen auf seine persönliche Wahrnehmung der auferlegten Verpflichtungen erteilt. Der Verkäufer verpflichtet sich, seine Verpflichtungen oder Rechte gemäß der Bestellung, sei es ganz oder teilweise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht abzutreten oder zu übertragen. Eine solche Abtretung oder Übertragung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers bewirkt, nach Wunsch des Käufers, eine Aufhebung der Bestellung. Eine Zustimmung seitens des Käufers zu einer Abtretung entbindet den Verkäufer nicht von jeglicher Verantwortung für die Produkte, einschließlich Gewährleistungsverpflichtungen und wird nicht als Verzicht auf das Recht des Käufers erachtet, vom Verkäufer und/oder dessen Zessionaren eine Entschädigung für sich aus der Bestellung ergebende Ansprüche zu erhalten. Nach Benachrichtigung des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, eine Verpflichtung oder ein Recht gemäß der Bestellung einem Dritten gegenüber abzutreten oder diesem zu übertragen.

33. Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft.

Der Käufer erkennt die Wichtigkeit der Verantwortung für die Umwelt an und das Ziel des Käufers besteht darin, die Umwelt durch die Erfüllung gesetzlicher oder anderer Anforderungen zu schützen und nach einer kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung zu streben. Während des Prozesses der Produktentwicklung müssen die allgemeinen Anforderungen der Verantwortung für die Umwelt in einer Art und Weise umgesetzt werden, die für jedes spezielle Bauteil angebracht ist. Um eine hohe Umweltleistung hinsichtlich der Prozesse zu erreichen, muss der Verkäufer ein effektives Umweltsystem einführen und aufrechterhalten, welches Elemente beinhaltet, wie etwa die Verwendung von Rohstoffen, die zur Wiederverwertung geeignet sind (bei Verfügbarkeit), die Gestaltung von Produkten gemäß den Grundsätzen zur Gewichtseinsparung im Hinblick auf die Reduzierung von Kraftstoffverbrauch und Emissionen in der Nutzungsphase und die Minimierung der Abgase, der Lärm- und Feststoffemissionen während der Produktions-, Nutzungs- und Wiederverwertungsphasen nach Maßgabe von Spitzentechnologien.

Die Unternehmensaktivitäten des Käufers und Verkäufers müssen die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und der Gesellschaft als Ganzes berücksichtigen. Dies geschieht durch Befolgung von Grundsätzen, wie etwa:

- Wahrung der Menschenwürde, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Umsetzung der Chancengleichheit und einer familienfreundlichen Politik,

- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung oder Geschlecht,
- Gewährleistung von angemessenen sozialen Arbeitsbedingungen,
- Positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Gewährleistung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Verantwortliches Handeln durch alle Angestellten in Bezug auf die Umwelt, und
- Einhaltung der aktuellen Gesetze und Vorschriften.

34. Inhaltsstoffe und Gefahrstoffe.

Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich Folgendes, in der vom Käufer festgelegten Form und Ausführlichkeit, zur Verfügung: (a) eine Liste aller Inhaltsstoffe in den Produkten, (b) die Menge aller Inhaltsstoffe und (c) Informationen über Änderungen an den oder Zusätze zu den Inhaltsstoffen. Vor und zusammen mit dem Versand der Produkte stellt der Verkäufer dem Käufer und allen Beförderern ausreichende schriftliche Warnungen und Angaben (einschließlich der entsprechenden Kennzeichnungen auf den Produkten, Behältern und der Verpackung) zu allen Gefahrstoffen oder beschränkten Stoffen, die ein Inhaltsstoff oder ein Bestandteil der Produkte sind, zusammen mit allen besonderen Handhabungsanweisungen, Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen, die notwendig sein könnten, um die geltenden Gesetze einzuhalten, um den Käufer und alle Beförderer über etwaige gesetzliche Anforderungen zu informieren, und um Beförderer, den Käufer sowie deren Mitarbeiter darüber zu unterrichten, wie die richtigen Maßnahmen bei der Handhabung, beim Transport, der Verarbeitung, Nutzung oder Entsorgung des Produkts, der Behälter und der Verpackung zu ergreifen sind. Der Verkäufer hält alle nationalen, einzelstaatlichen, Provinz- und lokalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Inhalts- und Warnetiketten des Produkts ein. Auf Verlangen des Käufers bescheinigt der Verkäufer dem Käufer schriftlich die Herkunft der Inhaltsstoffe oder Gefahrstoffe in den Produkten. Der Verkäufer stellt unverzüglich und schriftlich alle Informationen in Bezug auf die vom Käufer verlangten Produkte zur Verfügung, sodass der Käufer rechtzeitig die Berichtspflichten nach geltendem Recht im Hinblick auf Verbraucherschutz, „Konfliktstoffe“ oder andere ähnliche Stoffe oder Inhaltsstoffe, falls vorhanden, erfüllen kann.

35. Geltendes Recht.

Die Bestellung unterliegt dem Recht des US-Bundesstaates Michigan und wird gemäß diesem Recht ausgelegt. DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER VERTRÄGE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENKAUF (UNITED NATIONS CONVENTION ON CONTRACTS FOR THE INTERNATIONAL SALE OF GOODS, CISG) IST NICHT AUF TRANSAKTIONEN ODER VERTRÄGE ZWISCHEN DEM KÄUFER UND DEM VERKÄUFER ANWENDBAR.

36. Auslegung nicht anwendbarer Standardbedingungen.

Die Parteien haben vereinbart und es ist ihre Absicht, dass die Auslegung der Standardbedingungen in den Abschnitten 2-207 des Einheitlichen Handelsgesetzes (Uniform Commercial Code) nicht auf diesen Vertrag oder auf ein Angebots-, Rechnungs-, Annahmeformular oder auf ein anderes Dokument des Verkäufers in Verbindung mit diesem Vertrag anwendbar sind. Es ist die Absicht der Parteien, dass dieser Vertrag ausschließlich die Beziehung zwischen den Parteien regelt, und im Falle eines Widerspruchs zwischen einem Angebots-, Rechnungs-, Annahmeformular oder einem anderen Dokument, das vom Verkäufer an den Käufer übermittelt wird, ist dieser Vertrag maßgebend.

37. Ansprüche des Verkäufers.

Jegliche gerichtlichen Schritte oder Schiedsverfahren durch den Verkäufer im Rahmen der Bestellung dürfen nicht später als ein (1) Jahr nach der Verletzung oder einem anderen Ereignis, dass zur Entstehung des Anspruchs des Verkäufers führt, oder nachdem der Verkäufer vom Bestehen (oder den Tatsachen und Umständen, die zum Bestehen führen) dieses Anspruchs erfährt, je nachdem, was früher auftritt, eingeleitet werden.

38. Streitbeilegung.

Der Käufer und der Verkäufer bemühen sich zunächst durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen eine Streitigkeit, die sich aus der Bestellung oder der Beziehung zwischen den Parteien ergibt oder damit im Zusammenhang steht, beizulegen. Wenn eine Streitigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Zeit durch Verhandlungen in gutem Glauben beigelegt werden kann, vereinbaren die Parteien, dass jeder Anspruch oder jede Streitigkeit zwischen ihnen oder gegen einen Beauftragten, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger des anderen, ob im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder nicht, sowie jeder Anspruch oder jede Streitigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Beziehung oder den Pflichten aus diesem Vertrag, einschließlich der Gültigkeit dieser Schiedsklausel, durch ein verbindliches Schiedsverfahren, das vom National Arbitration Forum gemäß der zu dieser Zeit geltenden Verfahrensordnung geführt wird, beizulegen ist. Sämtliche Schiedsverfahren sind im US-Bundesstaat Michigan abzuwickeln. Ein Beschluss des Schiedsrichters/der Schiedsrichter kann jedem zuständigen Gericht als Urteil vorgelegt werden. Informationen können erhalten und Ansprüche bei jeder Dienststelle des National Arbitration Forum, unter www.arbitration-forum.com oder per Post an P.O. Box 50191, Minneapolis, MN 55405 geltend gemacht werden. Ungeachtet der Wahl der gesetzlichen Bestimmungen in dieser Bestellung unterliegt dieser Abschnitt achtzehn (18) dem Federal Arbitration Act, 9 U.S.C, Abschnitte 1-16 (US-Bundesschiedsgerichtsgesetz) und ist nach diesem auszulegen.